

Vertrag

Zwischen Dr. Gabriele Eckhardt
-im Folgenden: Bobath-InstruktorIn, IBITA anerkannt-

und _____
-im Folgenden: KursteilnehmerIn-

über die Teilnahme und den Ablauf der Weiterbildung

IBITA anerkannter Bobath-Grundkurs in der Befundaufnahme und Behandlung von Erwachsenen mit neurologischen Erkrankungen -Das Bobath-Konzept-

1. Allgemeines

Der IBITA anerkannte Bobath-Grundkurs (*Lehrgang für Therapie auf neurophysiologischer / entwicklungsneurologischer Grundlage - Bobath für die Befundaufnahme und Behandlung von Erwachsenen mit Hemiparese und anderen neurologischen Störungsbildern, im Folgenden IBITA anerkannter Bobath-Grundkurs genannt*) erfüllt die entsprechenden Rahmenbedingungen:

- VeBID (Verein der Bobath InstruktorInnen IBITA Deutschland und Österreich e.V.)
- IBITA (International Bobath-Instructors Training Association)
- *Gemeinsame Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen gemäß § 124 Abs. 4 SGB V zur einheitlichen Anwendung der Zulassungsbedingungen, nach § 124 Abs. 2 SGB V für Leistungserbringer von Heilmitteln, die als Dienstleistung an Versicherte abgegeben werden.*
- *Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der VeBID keinerlei Rechte und Pflichten übernimmt. Der Vertrag kommt ausschließlich zwischen dem/der KursteilnehmerIn und des/der jeweiligen InstruktorIn zustande.*
- *Die deutschen Krankenkassen erkennen das IBITA Zertifikat zur Abrechnung von Heilmitteln an, wenn sämtliche nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind.*

2. Zulassungsbedingungen

(1) Am IBITA anerkannten Bobath-Grundkurs können staatlich anerkannte PhysiotherapeutenInnen und ErgotherapeutenInnen teilnehmen. ÄrztInnen, staatlich anerkannte SprachtherapeutenInnen und staatlich geprüfte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen können nach Ermessen der Kursleitung teilnehmen.

(2) Der/die KursteilnehmerIn muss gesundheitlich in der Lage sein, die praktischen und theoretischen Anforderungen des Lehrplans zu erfüllen. Der praktische Teil schließt sowohl das Üben der KursteilnehmerInnen untereinander, als auch das Behandeln von erwachsenen, neurologisch behinderten Patienten unter Anleitung der Kursleitung ein. Diese Aktivitäten sind mit Heben und Tragen verbunden. Einschränkungen des körperlichen und des allgemeinen Leistungsvermögens können dazu führen, dass das Kursziel nicht erreicht wird.

(3) Der/die KursteilnehmerIn erklärt, keine ansteckenden Krankheiten oder Infektionen zu haben.

(4) Es wird erwartet, dass der/die KursteilnehmerIn bereit ist, sich in sportlicher Bekleidung (Shorts/Träger-Top o.ä.) zu zeigen und im praxisorientierten Unterricht die Umsetzung der Lehr- und Lerninhalte untereinander in Kleingruppen, sowie vor der Gesamtkursgruppe zu leisten.

(5) Zu den Zulassungsbedingungen gehört auch, dass der unterschriebene Vertrag vor Beginn des IBITA anerkannten Bobath-Grundkurses, an den Veranstalter, zurückgesendet wird.

3. Durchführungsrichtlinien

(1) Der/die Bobath-InstruktorIn verpflichtet sich den Lehrgang nach den Durchführungsrichtlinien des curricularen VeBID Manuals für den IBITA anerkannten Bobath-Grundkurs formal und inhaltlich zu gestalten.

(2) Der/die KursteilnehmerIn verpflichtet sich alle beschriebenen Vorgaben und Regeln nach den Durchführungsrichtlinien des curricularen VeBID Manuals für den IBITA anerkannten Bobath-Grundkurs einzuhalten. <https://www.vebid.de/media/curriculum/html5.html#/1>

(3) Bei Widersprüchen zwischen den Durchführungsrichtlinien und dem Vertrag oder Streitigkeiten über die Auslegung der Richtlinien hat immer die vertragliche Regelung Vorrang.

4. Maßnahmeziel

(1) Ziel der Maßnahme ist das Erlernen und Umsetzen des Bobath-Konzeptes. Nach erfolgreichem Abschluss (Bestehen der LLK, siehe auch Punkt 6 (6) des Vertrages) wird das IBITA-Zertifikat ausgestellt.

(2) Der IBITA anerkannte Bobath-Grundkurs wird von dem/der Bobath-InstruktorIn nach den Vorgaben des curricularen Manual VeBID auf der Grundlage des IBITA Core-Curriculum durchgeführt.

5. Unterrichtsteilnahme

Zur Erreichung des Kurszieles ist die kontinuierliche Teilnahme am Unterricht erforderlich. Falls ein/e KursteilnehmerIn mehr als 8 Stunden (à 60 Min.) fehlt, kann das IBITA-Zertifikat nicht erteilt werden. Bei Erkrankung des/der KursteilnehmerIn muss eine aktuelle ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegen. Maßgeblich für diese Regelung ist die Summe aller Fehlzeiten, auch wenn für einzelne Fehlzeiten keine Bescheinigung vorliegt. Fehlzeiten über 8 Stunden müssen durch die Teilnahme in einem anderen IBITA anerkannten Bobath-Grundkurs nachgeholt werden.

6. Art des Abschlusses und damit verbundene Berechtigung

Die Überprüfung des Lernerfolgs geschieht durch Lehr-Lernzielkontrollen (LLK) im Rahmen des IBITA anerkannten Bobath-Grundkurses. Sie besteht aus 4 verschiedenen Teilen und findet in praktischer und theoretischer Form statt. Jede einzelne LLK muss mindestens zu 60% bestanden werden und kann einmalig wiederholt werden. Die LLK gliedern sich wie folgt:

(1) LLK 1 -Schriftlich theoretischer Teil:

Der/die InstruktorIn stellt einmalig 20 Fragen zu den Lerninhalten aus dem Kurs und ggf. aus den Inhalten des selbstgesteuerten Lernens. Die Fragen beziehen sich auf relevantes theoretisches Wissen, Verständnis des Bobath-Konzeptes und Transferwissen über die praktische Umsetzung der theoretischen Inhalte für die Neurorehabilitation. Die Fragen müssen innerhalb von 90 Minuten unter Aufsicht beantwortet werden. Es dürfen keine schriftlichen Unterlagen oder digitale Medien genutzt werden.

(2) LLK 2 -Schriftlicher Befund eines Kurspatienten:

Jeder/e KursteilnehmerIn erstellt im Rahmen des Kurses eine Befunddokumentation und einen Behandlungsplan mit Zielformulierung von einem Kurspatienten. Der schriftliche Befund orientiert sich am Modell der Klinischen Praxis im Bobath-Konzept (MBCP). Der/die KursteilnehmerIn erstellt

diesen schriftlichen Befund nach den Vorgaben und einem Befundbogen des lehrenden Instructors.

(3) LLK 3 -Praktischer Teil:

Dieser Teil der LLK findet im letzten Teil des IBITA anerkannten Bobath-Grundkurses statt. Die LLK besteht aus Befunderhebung und den konkreten Behandlungsansätzen bei einem zentral-neurologisch betroffenen Patienten. Dieser Teil wird in Form eines Workshops oder während der praktischen Arbeit mit Patienten überprüft. Jeder/e KursteilnehmerIn hat 30 Minuten Zeit dem Instruktor Befund und Behandlungsstrategien vorzustellen.

(4) LLK 4 -Projektarbeit

Der/die KursteilnehmerIn muss eine Projektarbeit zwischen den Kursteilen erstellen. Sie ist Teil des selbstgesteuerten Lernens. In der Ausarbeitung wird ein Patient mit einer zentralneurologischen Störung von dem/der KursteilnehmerIn eigenverantwortlich betreut.

Die Projektarbeit muss folgende Struktur haben:

- Titel
- Zusammenfassung
- Einleitung zum Fallbericht einschließlich einer Erklärung, dass die Zustimmung des Patienten eingeholt wurde.
- Darstellung des klinischen Falles einschließlich der Krankengeschichte, der funktionellen Bewegungsanalyse und des Gebrauchs von spezifischer Facilitation, um das Potential des Patienten zu identifizieren.
- Bewegungsdiagnose (Hauptproblem und angewandte kompensatorische Strategien)
- Erstellung einer oder mehrerer Arbeitshypothesen
- Verwendung relevanter Ergebnismessungen
- Behandlung
- Re-Evaluation
- Diskussion und wichtige Lernpunkte
- Literaturangaben

Der schriftliche Fallbericht sollte die aktuelle Evidenzbasis integrieren, um das Clinical Reasoning des Kursteilnehmers zu untermauern

Es müssen 3 Behandlungseinheiten á 30 Minuten dokumentiert werden. Für jede Behandlung müssen mindestens 6 Behandlungsaspekte per Foto dargestellt werden. Optional kann der Instruktor den Kursteilnehmern zusätzlich ein theoretisches Thema z.B. mit Literaturrecherche zur eigenständigen Bearbeitung stellen, dass bei der Bewertung der Projektarbeit angerechnet werden kann.

Der Umfang der Projektarbeit ist auf mindestens 2000 bis höchstens 4000 Worte festgelegt.

(5) Vorbereitung und Ankündigung

Die Termine und zeitlichen Vorgaben zu den LLK werden zu Beginn des Grundkurses bekanntgegeben. Der/die InstruktorIn stellt den Kursteilnehmern zu Beginn des Kurses das Bewertungsschema zu den einzelnen LLK zur Verfügung. Für die Projektarbeit stellt der/die InstruktorIn die Richtlinien der Durchführung und ggf. die Themen in schriftlicher Form zur Verfügung. Er vereinbart formale Vorgaben wie z.B. Umfang, Gliederung und den Abgabetermin.

(6) Erfolgreiches Bestehen der LLK

Bei erfolgreich absolvierten LLK erhält der/die KursteilnehmerIn ein IBITA Zertifikat, in dem ausdrücklich bescheinigt wird, dass die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang IBITA anerkannten Bobath-Grundkurs erfolgreich abgeschlossen wurde. Das IBITA Zertifikat berechtigt dazu, auf Grund einer ärztlichen Verordnung Erwachsene mit ZNS-Erkrankungen einschl. des Rückenmarks selbstständig nach dem Bobath-Konzept zu behandeln.

Das IBITA Zertifikat berechtigt zur Teilnahme an einem IBITA anerkannten Aufbaukurs.

(7) Nicht Bestehen der LLK

Der/die KursteilnehmerIn hat einmalig die Möglichkeit, jede einzelne LLK zu wiederholen. Hierzu müssen die zu wiederholenden Elemente in Absprache mit dem/der InstruktorIn neu erbracht werden. Die schriftlichen Teile (LLK1 und LLK2) können nach Absprache mit dem/der InstruktorIn innerhalb des laufenden Kurses wiederholt werden.

Die praktische LLK (LLK3) muss im Rahmen einer erneuten Teilnahme an einem neuen IBITA anerkannten Bobath-Grundkurs (maximal 5 Kurstage nach IBITA Regularien) in Abstimmung mit dem/der InstruktorIn und dem Veranstalter neu erbracht werden. Die Projektarbeit (LLK4) kann nach Absprache gesondert wiederholt werden, wenn alle anderen LLK bestanden wurden. Die Wiederholung der einzelnen Abschnitte eines IBITA anerkannten Bobath-Grundkurses inkl. der dazugehörigen Lehr- und Lernzielkontrollen muss innerhalb von 15 Monaten (Datum des 1. Kurstages) abgeschlossen sein.

(8) Gebühren

Für die Durchführung der LLK wird keine gesonderte Gebühr erhoben. Bei der Wiederholung der praktischen LLK im Rahmen eines weiteren Grundkurses, oder für Nachholtermine können für den/die KursteilnehmerIn Kosten wie Bearbeitungsgebühren und Aufwandentschädigungen von Seiten des Veranstalters entstehen.

7. Bedingungen für die Abrechnung von Leistungen auf Grund des IBITA Zertifikates bei den deutschen Krankenkassen (Kostenträgern)

(1) Die deutschen Krankenkassen erkennen das IBITA Zertifikat zur Abrechnung von Heilmitteln an, wenn sämtliche nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- *Die erforderliche Teilnahme an einem IBITA anerkannten Bobath-Grundkurs muss in einer von den Krankenkassen akzeptierten Form zertifiziert sein.*
- *Der/die KursteilnehmerIn muss vor der Teilnahme an einem IBITA anerkannten Bobath-Grundkurs mindestens ein Jahr praktische Berufserfahrung bei Vollzeitbeschäftigung nach der staatlichen Anerkennung nachweisen (maßgeblich ist das Datum des Berufsdiploms).*
- *Als anrechenbare Berufserfahrungszeiten gelten Tätigkeiten mit einem Mindestumfang von 15 Wochenstunden.*
- *Teilzeitbeschäftigungen werden entsprechend ihrer wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt:*
30 Wochenarbeitsstunden 16 Monate Wartezeit
20 Wochenarbeitsstunden 24 Monate Wartezeit
15 Wochenarbeitsstunden 28 Monate Wartezeit
- *Es ist ein Tätigkeitsnachweis des Arbeitgebers erforderlich.*

(2) Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Zulassungsvoraussetzungen hat der/die KursteilnehmerIn. Wird nachträglich bekannt, dass ein/e KursteilnehmerIn die Voraussetzungen nicht erfüllt, erkennen die deutschen Krankenkassen das IBITA Zertifikat nicht an.

(3) Der/die InstruktorIn, sowie der VeBID übernehmen keine Gewähr dafür, dass trotz Erfüllung aller Vertragsbedingungen und Zulassungsvoraussetzungen die Anerkennung bei den Kostenträgern erfolgt. Dies liegt nicht im Verantwortungsbereich des VeBID oder des Instruktors.

8. Sonstiges

(1) Es wird erwartet, dass zwischen den Kursteilen mit Patienten mit zentralneurologischen Störungsbildern gearbeitet wird, um die Kursinhalte durch die praktische Arbeit zu vertiefen.

(2) Das IBITA Zertifikat berechtigt nicht dazu, als Bobath-InstruktorIn tätig zu sein. Hierzu besteht eine gesonderte Weiterbildungsordnung der IBITA.

(3) Der/die KursteilnehmerIn verpflichtet sich, über alle im Rahmen des Lehrgangs erhaltene vertrauliche Daten insbesondere über Patienten, die während des Lehrgangs behandelt werden, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

Ort, Datum

Bobath-InstruktorIn, IBITA anerkannt

KursteilnehmerIn